

Best Execution Policy der HANSAINVEST LUX S.A.

Aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) in ihrer aktuellen Fassung (nachfolgend „UCITS V Richtlinie“) und ihrer Verordnungen, der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 in ihrer aktuellen Fassung (nachfolgend „AIFM-Richtlinie“) und ihrer Verordnungen, des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in seiner aktuellen Fassung (nachfolgend das „Gesetz von 2010“), des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung („Gesetz von 2007“), des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner aktuellen Fassung („Gesetz von 2013“) sowie aufgrund der einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) werden im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenskonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft bzw. Alternative Investment Fund Manager einheitliche Regeln für Verwalter von Investmentfonds in Luxemburg festgelegt.

Mit diesen Regelungen soll der Anlegerschutz verbessert, die Markteffizienz gesteigert und administrative Hindernisse innerhalb des europäischen Finanzmarktes verringert werden. Eine weitere wesentliche Zielsetzung ist die bestmögliche Ausführung (im Folgenden die „Best Execution“) der Handelsentscheidungen von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die anzuwendenden Vorgaben sind Bestandteil dieser Best Execution Policy. Hier ist festgehalten, nach welchen Ausführungsgrundsätzen die HANSAINVEST LUX S.A. Handelsentscheidungen durchführt, um die bestmögliche Ausführung im Anlegersinn gewährleisten zu können.

1. Einleitung

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die HANSAINVEST LUX S.A. verpflichtet, den Anlegern angemessene Informationen über die festgelegten Ausführungsgrundsätze und über wesentliche Änderungen dieser Grundsätze zur Verfügung zu stellen. Die nachfolgenden Grundsätze der Auftragsausführung legen fest wie die HANSAINVEST LUX S.A. bei Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen die Ausführung eines Auftrags gleichbleibend im besten Interesse des Investmentvermögens oder des Anlegers gewährleistet. Es wurden Verfahren und Maßnahmen eingerichtet, die für Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln und die Beachtung von Marktstandards sorgen.

2. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, welche für Investmentvermögen der HANSAINVEST LUX S.A. zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente erteilt werden. Darunter fallen sowohl Wertpapier- als auch Derivate- und Devisengeschäfte.

3. Ziel

Handelsgeschäfte können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Investmentvermögens erwarten lassen. Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die HANSAINVEST LUX S.A. davon aus, dass für das Investmentvermögen unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung, des Umfangs und der Art des Auftrages, das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen erzielt werden soll. Die HANSAINVEST LUX S.A. wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung, etc.) beachten.

4. Weiterleitung von Aufträgen

Handelsentscheidungen der Portfoliomanager werden nicht unmittelbar an die Börse weitergeleitet und dort ausgeführt, sondern im Regelfall unter Zwischenschaltung von Intermediären (Broker, Banken etc.) an geregelten Märkten, börsenähnlichen Handelssystemen oder systematischen Internalisierern ausgeführt. Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des Intermediärs zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt. Hierbei können weitere Kosten entstehen. Dies gilt allerdings nicht für den Erwerb oder die Veräußerung von insbesondere Immobilien oder alternativen Vermögensgegenständen, für die eine Wahl zwischen verschiedenen Ausführungsplätzen nicht besteht.

5. Zusammenlegung von Aufträgen

Die HANSAINVEST LUX S.A. legt Aufträge nur zusammen, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Zusammenlegung der Aufträge für jeden Kunden, dessen Auftrag zusammengelegt wird, insgesamt nachteilig ist.

6. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Wertpapieraufträgen

Zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Wertpapieraufträgen werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt. Die Gewichtung der Faktoren ergibt sich grundsätzlich aus der unten genannten Reihenfolge mit der höchsten Gewichtung beim ersten Kriterium.

- **Preis:** Der Preis bezeichnet hierbei den tatsächlich zu erzielenden Preis bei sofortigem Abschluss des Geschäftes
- **Kosten:** Unter Kosten sind alle dem Investmentvermögen entstehenden Auslagen, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen, einschließlich Ausführungsplatzgebühren, Clearing- und Abwicklungsgebühren insbesondere Kosten eines Lagestellenwechsels sowie alle zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bekannten sonstigen Gebühren, die an Dritte, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, bezahlt werden, zu verstehen
- **Merkmale des Instruments, der Order oder des Markts:** Je nach Ausgestaltung des Instruments, der Order oder des Markts kann eine unterschiedlich hohe Ausführungswahrscheinlichkeit, -qualität und -geschwindigkeit auftreten
- **Ausführungsgeschwindigkeit:** Unter Ausführungsgeschwindigkeit wird jene Zeitspanne verstanden, die zwischen dem Vorliegen eines ausführbaren Auftrages und der Auftragszuteilung liegt
- **Ausführungswahrscheinlichkeit:** Die Ausführungswahrscheinlichkeit trifft eine Aussage darüber, ob und bzw. zu welcher anteiligen Menge mit einer Ausführung eines Kundenauftrags zu rechnen ist
- **Marktzugang und Liquidität:** Je nach Markt kann die zur Verfügung stehende Liquidität sehr unterschiedlich sein. Um so höher die Liquidität ist, um so eher ist mit der Ausführung eines Kundenauftrags zu rechnen
- **Abwicklung:** Das Kriterium Wahrscheinlichkeit der Abwicklung nimmt auf die Qualität der Abwicklung Bezug. Darunter ist unter anderem die ordnungsgemäße Lieferung der Wertpapiere bzw. die Abwicklung der Zahlung und Kapitalmaßnahmen zu verstehen

Die HANSAINVEST LUX S.A. sieht vor, dass für ein Investmentvermögen grundsätzlich vorrangig der – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmögliche Preis erzielt werden soll. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Investmentvermögens nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Intermediäre berücksichtigt, bei denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

HANSAINVEST LUX

Aufträge werden nur an Intermediäre vergeben, welche sich auf der gültigen Kontrahentenliste der HANSAINVEST LUX S.A befinden. Auf der Kontrahentenliste sind die Intermediäre verzeichnet, welche die Anforderungen der HANSAINVEST LUX S.A. am besten erfüllen. Die Zusammensetzung der Kontrahentenliste wird mindestens einmal pro Jahr im Rahmen einer turnusmäßigen Anpassung aktualisiert. Bieten mehrere Intermediäre eine gleich gute Ausführungsqualität, trifft der Portfoliomanager nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl. Die HANSAINVEST LUX S.A. erkennt Börsen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind als Ausführungsplatz an. Ungeachtet dessen sind OTC-Geschäfte im Interesse des Investmentvermögens möglich.

7. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, wird der jeweilige Auftrag im Interesse des Investmentvermögens ausgeführt. Dabei kann es vorübergehend zu einer abweichenden Gewichtung der vorgenannten Kriterien kommen.

8. Auslagerung des Portfoliomanagements

Die HANSAINVEST LUX S.A. hat das Portfoliomanagement für die von ihr verwalteten Wertpapier-Sondervermögen, in denen Finanzinstrumente gehandelt werden, auf externe Fondsmanager ausgelagert. Dabei werden die Fondsmanager vertraglich verpflichtet, ihrerseits alle sich aus dieser Best Execution Policy ergebenden Pflichten zu beachten.

9. Information des Kunden und regelmäßige Überprüfung

Die HANSAINVEST LUX S.A. verpflichtet sich dazu, die vorliegenden Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu überprüfen und ggf. anzupassen. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, welche das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze beeinträchtigen kann. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die HANSAINVEST LUX S.A. die Anleger mittels Mitteilung auf der Homepage der HANSAINVEST LUX S.A. informieren.

Sollten kurzfristige Ereignisse eine Ad-hoc-Überprüfung einzelner Kriterien oder Intermediäre notwendig machen, wird dies im Rahmen der turnusmäßigen Sitzungen bzw. der zwischen den Sitzungen vereinbarten Regelung umgesetzt.